

Satzung

des Kreises Kleve über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie den beruflich selbständigen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter

Satzung

des Kreises Kleve über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbstständige ehrenamtliche Helfer der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie den beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 3, 20 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Kreistag des Kreises Kleve am 15.06.2000 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfallentschädigung

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Helfer der nach § 18 Abs. 1 FSHG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und der nach § 19 FSHG aufgestellten Regieeinheiten des Kreises Kleve haben gegenüber dem Kreis Kleve Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Kreises Kleve oder einer Gemeinde (§ 18 Abs. 4 FSHG) entsteht.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird mit 20,45 € festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten über die Höhe des Einkommens.
- (4) In keinem Falle darf der Verdienstausfall den Betrag von 38,35 € je Stunde überschreiten.
- (5) Vorstehende Bestimmungen gelten gemäß § 34 Abs. 3 FSHG für den beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter analog.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Kreis Kleve
Der Landrat

Kleve, 27.06.2000